

# Ansuchen um Schöpflizenz

gemäß Art. 9 des L.G. vom 30.09.2005, Nr. 7

Stempelmarke zu 16,00 Euro  
Identifikationsnummer

\_\_\_\_\_

und Datum

\_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

An die  
Autonome Provinz Bozen – Südtirol  
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz  
**Amt für nachhaltige Gewässernutzung**  
Mendelstraße, 33  
39100 Bozen (BZ)

PEC:  
[gewaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it](mailto:gewaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it)

E-Mail: [gewaessernutzung@provinz.bz.it](mailto:gewaessernutzung@provinz.bz.it)

## STEMPELFREI

Laut DPR. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Anlage B:

- Art. 16 (öffentliche Körperschaft)
- Art. 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93
- im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
- anderes \_\_\_\_\_

## Daten der antragstellenden Person

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

evtl. Hofname \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

## Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften

in der Eigenschaft als:  Präsident/in  ges. Vertreter/in  Bevollmächtigte/r

der Gesellschaft/  
Körperschaft \_\_\_\_\_

mit Sitz in \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

St. Nr. der Gesellschaft/  
Körperschaft \_\_\_\_\_

MwSt. Nr. \_\_\_\_\_

**Ansuchen um Schöpflizenz** (aus Oberflächengewässern mittels Pumpanlagen für die Dauer von maximal einem Jahr)

Beregnung ha   Kunstschnee ha

von  bis  Kapazität des Speichers

Industrie und Gewerbe, Beschreibung

Fischzucht Oberfläche Teich  m<sup>2</sup> Volumen Teich  m<sup>3</sup>

Andere, Beschreibung

Bezeichnung, Name des Gewässers:

auf Gp.  K.G..  auf Kote  m.ü.d.M.

**benötigte Wassermenge im Mittel**  l/s **maximal**  l/s

In der Gemeinde

Weitere Angaben

**Ersatzerklärung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers**

Gemäß des Beschlusses ANAC Nr. 7 vom 17. Jänner 2023 und Art. 55 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007

**erkläre ich**

dass der „wirtschaftliche Eigentümer“ gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2007 folgenden Personen entspricht (auszufüllen, auch wenn der „wirtschaftliche Eigentümer“ mit der konzessionsinhabenden Person übereinstimmt):

**„Wirtschaftlicher Eigentümer“<sup>1</sup>:**

Familienname

Vorname  Geburtsdatum  .  .

Steuernummer

**Weitere Erklärungen**

Hiermit erkläre ich, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und - gemäß Art. 37 des DPR Nr. 642/1972 - 3 Jahre aufbewahrt wird.  
(Im Antrag sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben).

**Mitteilung gemäß Datenschutz**

Ich erkläre die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>. Außerdem erkläre ich, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschungen und der Gebrauch falscher Urkunden strafrechtlich verfolgbar sind.

**Mitteilung des digitalen Domizils**

Ich ersuche, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen und erkläre, dass diese Adresse für die Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv sein wird, bzw. dass eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

**Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):**

*Die Mitteilung des digitalen Domizils ist für Privatpersonen nicht verpflichtend. Falls keine PEC-Adresse angegeben wird, werden alle Mitteilungen per Einschreiben an die Wohnsitzadresse der **antragstellenden Person** gesendet.*

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

**Anlagen**

- Für Interessentschaften, Genossenschaften und Konsortien:* Gründungsakt und Abschrift der Statuten;
- Für Handelsgesellschaften:* Auszug dem Firmenregister
- Projekt: Das von einem zur freien Berufsausübung befugten Freiberufler (Ingenieur, Architekten, Agronomen, Forstsachverständigen, Geometer oder Perito) erstellte Projekt muss digital unterzeichnet werden und mit Datum versehen sein. Zusätze und Varianten müssen vom ursprünglichen Projekt durch ein neues Datum und Angabe der Version unterscheidbar sein.  
Das Projekt muss folgende Kriterien erfüllen:  
Dateien in PDF Format. Maximale Größe einer jeden Datei 4 MB. Die grafischen Anlagen dürfen max. im Format DIN A1 erstellt werden mit Druckereinstellung für das Format DIN A1.
  - ◆ Der Dateiname beschreibt den Inhalt (zum Beispiel: „1-Technischer-Bericht.pdf“; 2-Lageplan-5000.pdf).

- ◆ Georeferenzierte SHP-File (ETRF\_1989\_UTM-Zone\_32N) für die Fassungsstellen, Reservoirs, Übergabestellen von oder zu anderen Wasserleitungen (point) und Leitungen (polyline), Versorgungsgebiet (polygon)
- ◆ Die Dateien müssen in einem einzigen Ordner abgelegt sein .

**Technischer Bericht** mit folgendem Inhalt:

- Angabe über die Notwendigkeit des Bauvorhabens; die Nutzung, den Zeitraum der Nutzung und Begründung für die vorgeschlagene Lösung;
- Berechnung des Wasserbedarfs, der Wasserverfügbarkeit und der Restwasserdotation, bzw. Daten über die Wasserverfügbarkeit;
- Bemessung der eventuellen Anlagenteile;
- technische Vorschriften, Werte und eventuelle Literatur, die für den Entwurf maßgebend waren;

**Übersichtslageplan:** mit Fassungsstellen und Zuleitungen

**Ermächtigung des Amtes für Gewässerschutz**  
(nur für Wassernutzungen mit Abwasserableitung)

**Kopie des Erkennungsausweises** (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)

<sup>1</sup> **Begriffsbestimmung „wirtschaftlicher Eigentümer“:**

- Wenn die Konzessionsinhabende Person eine **natürliche Person** ist, so entspricht der „wirtschaftliche Eigentümer“ der natürlichen Person, die den Genehmigungsantrag stellt.

- Wenn es sich um eine **Interessenschaft, Genossenschaft oder Konsortium** handelt, gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche Person (oder die natürlichen Personen), welche die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat.

- Falls der Konzessionsinhaber **eine Körperschaft oder eine juristische Person ist:**

Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Kapitalgesellschaften wird auf den Art. 20. Absätze 2, 3 und 5 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist die natürliche Person, die zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist, oder die natürliche Person, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über Dritte zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Falls die Prüfung der Unternehmensstruktur die Ermittlung der natürlichen Person(en), die direkt oder indirekt Eigentümer der Körperschaft ist/sind, nicht zulässt, gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche Person, die die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung hält, oder die natürliche Person, die genügend Stimmen hält, um einen beherrschenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung auszuüben, oder die natürliche Person, die aufgrund besonderer vertraglicher Bindungen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Lässt sich der „wirtschaftliche Eigentümer“ anhand der vorgenannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln, so gilt als „wirtschaftlicher Eigentümer“ die natürliche(n) Person(en), die die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat/inehaben. Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ einer privaten juristischen Person wird auf Art. 20, Absatz 4 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist der Gründer, sofern er lebt, die Begünstigten, sofern identifiziert oder leicht identifizierbar, die Inhaber von Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnissen. Zur Ermittlung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Trusts und ähnlichen Rechtsinstituten wird auf Art. 22, Absatz 5, erster Satz des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der „wirtschaftliche Eigentümer“ ist der Gründer oder die Gründer, der Treuhändler oder die Treuhändler, der Protektor oder die Protektoren, der Begünstigte oder die Begünstigten und die anderen natürlichen Personen, die die Kontrolle über den Trust oder über das ähnliche Rechtsinstitut oder über die Vermögensgegenstände des Trusts oder des ähnlichen Rechtsinstitutes ausüben.

**Kurze Bemerkungen zum Ablauf des Verfahrens**

Nach der Einreichung des Gesuches und der notwendigen Unterlagen prüft der für die Behandlung des Gesuches zuständige Sachbearbeiter/in des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung das eingereichte Gesuch und Projekt und fordert ev. fehlende Unterlagen nach.

Schöpfplizenzen können nur für Wasserentnahmen bis 100 l/s aus Oberflächengewässern mittels Pump- oder Hebevorrichtung und ohne fixe Ableitungsanlagen erlassen werden (Ausnahme: Fischzucht bis 10 l/s). Für Wasserableitungen, die den Bau von Ableitungsanlagen erfordern, bzw. mit Naturdruck durchgeführt werden, muss um eine reguläre Wasserkonzession angesucht werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, aber das Gesuch undurchführbar, im Widerspruch zum guten Wasserhaushalt oder zu anderen allgemeinen Interessen, kann es ohne Verfahren mit begründetem Dekret abgelehnt werden.

Die Zulassung des Gesuchs zum Verfahren erfolgt mit Verordnung des Amtsdirektors, in welcher u.a. die Frist für Einsprüche enthalten sind, insofern die Wasserableitung 5 l/s überschreitet (max. Pumpleistung).

Wenn die maximale Pumpleistung 5 l/s nicht überschreitet kann von der Veröffentlichung des Gesuches abgesehen werden.

Die Veröffentlichung der Verordnung geschieht für 15 Tage in den betroffenen Gemeinden und im Amt selbst. Während dieses Zeitraums kann jeder in die Unterlagen Einsicht nehmen. Eventuelle Einsprüche gegen das Gesuch müssen schriftlich innerhalb der festgesetzten Frist bei der Gemeinde oder beim Amt eingereicht werden.

Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens behandelt die/der zuständige Sachbearbeiter/in die eventuellen Einsprüche; nach Einlangen ev. anderer erforderlicher Gutachten wird die Schöpflizenz mit allen notwendigen Bedingungen und Auflagen erlassen.

Der Wasserzins für das Nutzungsjahr wird vor Erlass der Lizenz eingehoben.